

## ALUCA Garantie-Bedingungen

### 1. Beginn und Ende der Garantie

Die Garantie beginnt nach vollendetem Einbau der Fahrzeugeinrichtung in das Kfz bzw. nach der Fahrzeugübergabe und endet zum Letzten des entsprechenden Kalendermonats im vierten darauffolgenden Kalenderjahr. Die Garantie gilt für die Einrichtung und deren Einbau durch Übermittlung der Auftragsnummer.

### 2. Garantiebereich

Die Garantie erstreckt sich auf die Funktionstüchtigkeit der Fahrzeugeinrichtung. Ausgenommen sind bewegliche Verschleißteile (z.B. Teleskopschienen, Griffe und Verriegelungen, Leuchtmittel etc.). Eingeschlossen ist auch die Stabilität und Haltbarkeit der Befestigung im Fahrzeug sofern maximale Feldlasten eingehalten werden.

Die Garantie bezieht sich nur auf Original ALUCA Teile, die durch einen autorisierten ALUCA Stützpunkt- oder Einbau-Partner eingebaut wurden.

Ausgeschlossen von der Garantie sind:

- Elektro-Artikel sowie deren Einbau wie auch Elektrozubehör wie z.B. Lampen, Batterien, Akkus etc.
- Fahrzeugbeklebungen jeglicher Art
- Gasdruckfedern
- Verschleiß- und Gebrauchsspuren jeglicher Art, insbesondere aber auch an Boden- und Wandverkleidung
- Veränderungen an den Oberflächen

Die Garantie erstreckt sich nur auf Einrichtungen, die bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Durch Missbrauch, fehlerhaften Gebrauch, Überbeanspruchung oder Überladung erlischt der Garantieanspruch. Schäden, die durch Unfall, Katastrophen oder Vandalismus entstehen, werden im Rahmen dieser Garantie-Zusage nicht erstattet.

### 3. Garantieleistungen

Im Garantiefall leistet ALUCA GmbH Ersatz bzw. Reparatur der schadhaften Teile sowie die Durchführung der Instandsetzungsarbeiten bei einem autorisierten ALUCA Partner. Entstehende Fahrtkosten oder Kosten für Wartezeiten werden nicht erstattet. Weitergehende Haftung oder Ersatzleistungen sind ausgeschlossen.

Insbesondere wird im Rahmen dieser Vereinbarung kein Ersatz für entstandenen Vermögensschaden, Mangelfolgeschaden oder Personenschaden gewährt.

Das Vorliegen eines Garantiefalls muss gegenüber ALUCA GmbH schriftlich angemeldet werden. Ein Schaden muss zeitnah zu seinem Auftritt, in der Regel innerhalb einer Arbeitswoche angemeldet werden. Garantiewerke dürfen erst nach schriftlicher Genehmigung durch ALUCA GmbH durchgeführt werden.

Die ALUCA GmbH behält sich vor, Teile die nicht mehr im Produktprogramm geführt werden oder nicht mehr geliefert werden können, durch gleichwertige oder ähnliche Artikel zu ersetzen.

#### 4. Ergänzungen und Fahrzeugwechsel

Nachträgliche Ergänzungen zu einer bestehenden ALUCA Fahrzeugeinrichtung mit ALUCA Garantie fallen unter die bestehende Garantie, d. h. für diese Ergänzungen ist der Garantieschutz zeitlich auf die Restlaufzeit der bestehenden Garantie begrenzt, wenn die Ergänzung mit ALUCA Teilen und durch einen autorisierten ALUCA Partner vorgenommen wird.

Die Garantie bleibt bestehen, wenn die Fahrzeugeinrichtung innerhalb der vier Jahre durch einen autorisierten ALUCA Partner in ein anderes Fahrzeug umgebaut wird. Im Falle eines Garantieanspruchs muss dies durch Vorlage einer entsprechenden Rechnung nachgewiesen werden.

Nachhaltige Veränderungen, wie Umbauten oder Ergänzungen sowie der Wechsel in ein anderes Fahrzeug, die nicht durch einen autorisierten ALUCA Partner vorgenommen werden, führen zum Erlöschen der Garantie.

Bei Unfällen oder anderen äußeren Einwirkungen, die einen Einfluss auf den Zustand der Fahrzeugeinrichtung haben könnten, muss eine Überprüfung der Einrichtung durch einen autorisierten ALUCA Partner durchgeführt werden, ansonsten erlischt die Garantie mit dem Tag des Unfalls oder der äußeren Einwirkung.

Stand: Januar 2015